

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2010/9/1 3Ob108/10v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie die Hofräte und Hofrätinnen Hon.-Prof. Dr. Sailer, Dr. Lovrek, Dr. Jensik und Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Ingo H******, vertreten durch Dr. Werner Neuner, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei W***** Gesellschaft ***** mbH, *****, vertreten durch Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts KG in Wien, wegen restlich 94.598,47 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien als Berufungsgericht vom 26. November 2009, GZ 1 R 260/07t-74, womit das Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 29. August 2007, GZ 2 C 1958/00t-66, teilweise bestätigt und teilweise abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die beklagte Partei versucht in Wahrheit nicht einmal, ein Abweichen des Berufungsgerichts, das seine Ansicht schon im Aufhebungsbeschluss ON 43 belegt hatte, von Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Bindung an das rechtskräftige Teilurteil über das im Rahmen einer Stufenklage erhobene Rechnungslegungsbegehren nachzuweisen. Solches wäre angesichts der vorliegenden Entscheidungen auch zum Scheitern verurteilt (4 Ob 398/85; RIS-Justiz RS0035069).

Einer weiteren Begründung bedarf es nicht § 510 Abs 3 ZPO).

Textnummer

E94912

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0030OB00108.10V.0901.000

Im RIS seit

23.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at